#### Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Der Minister



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn **Dr. Ingo Wolf** MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags - Referat I 1 -Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/3853
A14

Seite 1 von 1

= 7' ADD 2010

Aktenzeichen 6124 - V. 3 bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Eichholz Telefon: 0211 8792-313

## 56. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 13. April 2016

Weitere Beratung des Rechtsausschusses zum Antrag Drs. 16/11229 - Öffentlicher Bericht der Landesregierung zum Thema "Rechtskundeunterricht für junge Zugewanderte"

#### Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur weiteren Beratung in der Sitzung des Rechtsausschusses am 13. April 2016 übersende ich den Bericht der Landesregierung zum Thema "Rechtskundeunterricht für junge Zugewanderte" in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Lieferanschrift: Martin-Luther-Platz 40 40212 Düsseldorf Telefon: 0211 8792-0 Telefax: 0211 8792-456

Dienstgebäude und

poststelle@jm.nrw.de www.justiz.nrw

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschaty



### Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

# 56. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 13. April 2016

Schriftlicher Bericht der Landesregierung vom 7. April 2016 zum Thema

"Rechtskunde für junge Zugewanderte"

Wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration sind neben dem Erlernen der Sprache die Kenntnisse der Grundwerte eines demokratischen Staates und des Rechtsstaatsprinzips. Dazu gehören Alltagswissen sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit.

Erwachsene Flüchtlinge, die rechtmäßig auf Dauer in der Bundesrepublik leben, müssen nach dem Aufenthaltsgesetz einen Integrationskurs besuchen, der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und in Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II durchgeführt wird. Er umfasst neben einem Sprachkurs auch einen Orientierungskurs, der weitestgehend die oben beschriebenen Aspekte umfasst.

Nach § 44 Abs. 4 S. 2 AufenthG können an den Integrationskursen auch (erwachsene) Ausländer/innen teilnehmen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (z.B. Flüchtlinge aus Kriegsgebieten). Allerdings haben <u>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene</u>, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik fortsetzen, keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG).

Im Kontext der Bemühungen der Landesregierung zur Gewährleistung einer erfolgreichen Integration von Flüchtlingen initiiert das Justizministerium daher derzeit die Einrichtung eines freiwilligen Angebotes "Basiskurs Rechtskunde für jugendliche Flüchtlinge" an nordrhein-westfälischen Schulen.

Dabei soll auf die bewährten Strukturen des Rechtskundeunterrichts in NRW zurückgegriffen und den Jugendlichen frühzeitig Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit sowie praktische Aspekte des Zivilrechts vermittelt werden. Als Lehrkräfte werden neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Kräfte des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes sowie des gehobenen Justizdienstes (Dipl. Rechtspfleger/innen) eingesetzt. Die Berufsverbände haben angesichts der enormen Herausforderung dankenswerterweise ihre weitere Unterstützung angeboten.

Unter Berücksichtigung des vorrangigen schulischen Ziels, die jugendlichen Flüchtlinge schnellstmöglich in einen normalen Klassenverband zu integrieren, sollen in enger Abstimmung mit den beteiligten Schulen Möglichkeiten gesucht und geschaffen werden, die Basiskurse anzubieten. Dies könnten z. B. die in einigen Schulen eingerichteten sog. "Vorbereitungsklassen" sein, in die sich die Basiskurse einbinden ließen. Die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort werden dabei berücksichtigt.

Die Inhalte des Basiskurses, der zwischen 6 und 8 Doppelstunden umfassen soll, orientieren sich an dem "Curriculum für einen bundesweiten Orientierungskurs" des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und sollen insbesondere folgende Inhalte umfassen:

- Grundrechte (insb. Art 1 6)
  - o Schutz der Menschenwürde
  - o freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf körperliche Unversehrtheit
  - o Gleichberechtigung
  - o Glaubensfreiheit
  - o Meinungsfreiheit
  - o Schutz von Ehe und Familie
- Staatsbürgerliche Pflichten zur Wahrung des Gemeinwohls
- Grundgesetz (als Grundlage und Abbild der Werteordnung in der BRD)
- Grundprinzipien der demokratischen Staatsordnung
  - o Rechtsstaatlichkeit (u.a. Gewaltenteilung, Rechtsschutz, Rechtsweg)
  - o Demokratie (u.a. Rolle des Volkes, Mehrheitsprinzip)
- Altersspezifische Grundlagen des Zivilrechts, insbesondere
  - Vertragsrecht
  - o Familienrecht

Das freiwillige Angebot "Basiskurs Rechtskunde" für jugendliche Flüchtlingen wird als sinnvolle Ergänzung zum Integrationskurs für Erwachsene gesehen. Auf dem Weg zu einer erfolgreichen Integration sollen die jugendlichen Flüchtlinge informiert und motiviert werden, untereinander und mit ihren Eltern über die ihnen vermittelten Grundwerte zu diskutieren. Im Idealfall wird das Erlernte akzeptiert und verinnerlicht.